



SATZUNG

STAND: 19.04.2024

UNION Blau-Weiß Biesfeld/Offermannsheide 19330/53 e. V.

Beschlossen auf Mitgliederversammlung 19.04.2024

A. ALLGEMEINES	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	6
C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 9 Rechte der Mitglieder	7
§ 10 Pflichten der Mitglieder	7
D. MITGLIEDSBEITRÄGE (BEACHTE BEITRAGSORDNUNG)	7
§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	7
E. ORDNUNGSMABNAHMEN	8
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins	8
F. ORGANE DES VEREINS	8
§ 13 Die Vereinsorgane	8
§ 14 Die Mitgliederversammlung	8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 16 Das Präsidium	11
§ 17 Der Gesamtvorstand	11
§ 18 Abteilungen	12
G. VEREINSJUGEND	12
§ 19 Die Vereinsjugend	12
H. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	13
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	13
§ 21 Kassenprüfer	13
§ 22 Vereinsordnungen	14

§ 23	Haftung	14
§ 24	Datenschutz	14
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
§ 25	Auflösung des Vereins	15
§ 26	Gültigkeit dieser Satzung	15

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche wie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen UNION Blau-Weiß-Biesfeld/Offermannsheide 1930/53 e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 51515 Kürten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 501283 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung, sowie die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten, aber auch überfachlichen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - im Gemeindefachverband Kürten e. V.
 - im Kreissportbund Rheinisch-Bergischer-Kreis e. V.
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer der Abteilungen des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an das Präsidium zu richten.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen nicht die sportlichen Angebote des Vereins.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - mit der Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Abteilungszugehörigkeit gemäß der Beitragsordnung und Übungszeiten und unter Beachtung der Haus- und Platzordnung zu benutzen.
- (2) Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Minderjährige Mitglieder zwischen dem siebten und vollendeten 14. Lebensjahr, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen, können jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen und durch Antrags- und Rederecht die Abstimmung in einer Mitgliederversammlung beeinflussen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen sowie der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören, gebunden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich der Geschäftsadresse des Vereins anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:
 - Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren
 - Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

D. Mitgliedsbeiträge (BEACHTE BEITRAGSORDNUNG)

§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (5) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

E. Ordnungsmaßnahmen

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können vom Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung und Androhung, folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - e) Vereinsausschluss
- (2) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (3) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

F. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - der Gesamtvorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung
Jeweils bis zum 31. Mai des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Jahresberichte des Präsidiums und der Abteilungen

- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Beratung der Berichte
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Wahlen der Mitglieder des Präsidiums nach Ablauf der Amtszeit von jeweils zwei Jahren

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn das Präsidium mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

(4) Einberufung

Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist vom Präsidium einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Aushang im Vereinsheim und schriftliche Einladung an die Abteilungen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest.

(5) Anträge

- a) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen spätestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden.
- b) Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Abs. (5a) im Wortlaut bekanntzugeben.
- d) Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden

(6) Beschlüsse und Wahlen

- a) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- b) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- d) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- e) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

erhalten hat. Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Leitung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(8) Virtuelle/hybride Mitgliederversammlungen

- a) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- b) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das Präsidium per Beschluss fest.
- c) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- d) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Haushaltsplans durch den Gesamtvorstand
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 16 Das Präsidium

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (nachfolgend: Präsidium genannt) besteht aus bis zu **zehn** gleichberechtigten Personen. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **drei** Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beisitzer ernennen. Die Beisitzer nehmen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben an den Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (7) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Präsidiumsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
- (8) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Sitzungen und die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Abteilungsleitern
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage des Haushaltsplans für die Mitgliederversammlung
 - Vorlage der Jahresberichte der Abteilungen für die Mitgliederversammlung
 - Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums oder der Abteilungen.
 - Beschlussfassung über den Erlass der folgenden Ordnungen:
 - Finanzordnung
 - Abteilungsordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über die Bestätigung der folgenden Ordnungen:
 - Jugendordnung

- (3) Der Gesamtvorstand ist mindestens 3x jährlich vom Vorsitzenden des Präsidiums einzuberufen.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Die Abteilungen sind Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander für die sportartspezifischen und organisatorischen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Der Abteilungsleiter wird in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Präsidium durch Beschluss bestätigt. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (5) Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter wählen, kann dieser vom Präsidium benannt werden.
- (6) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (7) Die Abteilungen entscheiden selbständig in allen Angelegenheiten der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Dem Präsidium steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht es hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- (8) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann. Die Abteilungsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

G. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die steuerrechtlich unselbständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend vertritt alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Vereinsjugend selbständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der von ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Vereins zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendtag und der Jugendausschuss.
- (5) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Präsidiums.

- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag zu beschließen ist und vom Gesamtvorstand bestätigt wird. Die Jugendordnung tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- (7) Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsorganämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EstG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Weiteren ist nur das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Finanzordnung
 - Abteilungsordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Geschäftsordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorganmitglieder, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

I. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Kürten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.